

Richtlinie zur Vergabeordnung der Stadt Korschenbroich und zur Beteiligung der Zentralen Submissionsstelle

1.

Die Fachämter/Eigenbetriebe stimmen die Termine für alle Bekanntmachungen und Angebotsöffnungen für Vergaben (ab der Grenze der Direktaufträge) so früh wie möglich mit der Zentralen Submissionsstelle ab und erstellen einen Terminplan. Unverzüglich nach Festsetzung des Submissionstermins ist der Terminplan per Mail an die entsprechenden Stellen zu versenden.

Mit Einsatz des Vergabemanagementsystems (VMS) erhalten die jeweils am Verfahren Beteiligten Zugriff auf den elektronisch bereitgestellten Zeitplan.

2.

Bei bezuschussten Maßnahmen sind die Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu beachten.

3.

Mit Erteilung einer Vergabenummer ist zur Dokumentation der Vergabe ein Vergabevermerk anzufertigen. Mit Einsatz des VMS wird der Vergabevermerk mit der laufenden Bearbeitung automatisch generiert.

4.

Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union erreichen oder diese übersteigen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU) anzuwenden.

Für Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A – 1. Abschnitt) anzuwenden.

5.

Der Vergabe von Aufträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Ausnahmen sind unter Beachtung folgender Wertgrenzen zulässig:

bei Bauleistungen:

Wertgrenzen		<u>Vergabearten</u>
von	bis	
	≤ 5.000 €	Direktauftrag
> 5.000 €	≤ 100.000 €	Freihändige Vergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb
> 5.000 €	≤ 1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

> 1.000.000 €	≤ 5.350.000 €	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (grundsätzlich zulässige Vergabeart für alle Auftragswerte unterhalb des Schwellenwertes, verpflichtend ab 1 Mio. €; gleichgestellt mit der öffentlichen Ausschreibung)
> 1.000.000 €	< 5.350.000 €	Öffentliche Ausschreibung (grundsätzlich zulässige Vergabeart für alle Auftragswerte unterhalb des Schwellenwertes, verpflichtend ab 1 Mio. €; wahlweise beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb)
≥ 5.350.000 €		Europaweite Ausschreibung (im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft)

bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen*:

Wertgrenzen		Vergabearten
von	bis	
	≤ 5.000 €	Direktauftrag
> 5.000 €	≤ 100.000 €	Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb
> 5.000 €	≤ 100.000 €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
> 100.000 €	≤ 214.000 €	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (grundsätzlich zulässige Vergabeart für alle Auftragswerte unterhalb des Schwellenwertes, verpflichtend ab 100.000 €; gleichgestellt mit der öffentlichen Ausschreibung)
> 100.000 €	≤ 214.000 €	Öffentliche Ausschreibung (grundsätzlich zulässige Vergabeart für alle Auftragswerte unterhalb des Schwellenwertes, verpflichtend ab 100.000 €; wahlweise beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb)
≥ 214.000 €		Europaweite Ausschreibung (im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft)

* über § 50 UVgO: Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Wettbewerb unter Orientierung am „einfachsten“ Vergabeverfahren (i. d. R. Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb)

Die Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe / freihändigen Vergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) oberhalb der Wertgrenzen von 100.000 Euro (bei Dienst- und Lieferleistungen) bzw. 1.000.000 Euro (bei Bauleistungen) - bis zum Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwertes - aus § 8 Abs. 3 und 4 UVgO bzw. § 3a VOB/A bleiben hiervon unberührt.

Für die sozialen und besonderen Dienstleistungen (z. B. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich sowie Dienstleistungen für private Haushalte; Leistungen aus den Bereichen Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Rechtsdienstleistungen, Rettungsdienste, Feuerwehrdienste, Strafvollzugsdienste, Sicherheitsdienste sowie Postdienste) liegt der EU-Schwellenwert bei 750.000 Euro.

Bis zum Schwellenwert gilt das nationale Vergaberecht unter Beachtung von § 49 UVgO. Für die Vergabe stehen die öffentliche Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sowie die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Unter den Bedingungen von § 8 Abs. 3 bzw. 4 UVgO ist ein Verzicht auf den Teilnahmewettbewerb möglich.

Nach den Festlegungen in den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW (Pkt. 6.2) sind bei Auftragswerten bis 250.000 Euro neben der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen aus § 8 UVgO anwendbar.

Sonderfall: Im Unterschwellenbereich gilt die Regelung des § 49 UVgO. Sofern soziale oder besondere Dienstleistungen gleichzeitig auch freiberufliche Leistungen sind, gilt nur § 50 UVgO.

Im europaweiten Verfahren steht den Auftraggebern nach § 130 Abs. 1 GWB bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Sie können zwischen diesen wettbewerblichen Verfahrensarten frei wählen, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Verfahren finden keine Anwendung. Anders ist dies beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Dies steht nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist. Das wäre der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 VgV für ein solches Verfahren vorlägen.

6.

Liefer- und Dienstleistungen bzw. Bauleistungen, die einen voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € nicht überschreiten, können, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden.

Bei Direktaufträgen sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Eine telefonische Angebotseinholung ist zulässig. Ein entsprechender Gesprächsvermerk ist zu fertigen und vom direkten Vorgesetzten mit zu zeichnen. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Der Bewerberwechsel ist zu dokumentieren. Eine Orientierung an vorhandenen PQ-Listen wird empfohlen.

Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen des den Auftrag erteilenden Fachamtes. Die Abwicklung erfolgt mindestens über das Bestellscheinverfahren unter Zugrundelegung der städtischen Liefer- und Vertragsbedingungen. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.

Online-Beschaffungen bei Lieferleistungen sind ausschließlich nur bei seriösen Internethändlern bis maximal in Höhe des Auftragswertes für einen Direktauftrag möglich. Die Beschaffung ist entsprechend zu dokumentieren.

7.

Bei veranschlagten Auftragswerten ab 5.000 Euro ist eine Angebotsfrist festzusetzen.

8.

Die Fachämter/Eigenbetriebe erstellen die Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungsunterlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und übersenden diese der Submissionsstelle per Mail, zusätzlich den Vergabevermerk mit Unterschrift auch im Original.

Bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen sind mehrere, mindestens drei fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten. Bei der Auswahl von Bewerbern bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen wird ein Rückgriff auf in den Präqualifizierungsverzeichnissen (www.pq-verein.de für Bauleistungen sowie www.avpq.ihk.de für Liefer- und Dienstleistungen) verzeichneten Unternehmen empfohlen.

Die Submissionsstelle veranlasst die Bekanntmachung und den Versand der Vergabeunterlagen. Ebenso werden die Angebote von der Submissionsstelle entgegengenommen.

Mit Einsatz des VMS pflegen die Fachämter/Eigenbetriebe die Leistungsverzeichnisse bzw. Ausschreibungsunterlagen incl. im Einzelfall notwendiger Erläuterungen / Begründungen in das System ein. Die Bekanntmachungen erfolgen dann elektronisch aus dem System heraus durch die Submissionsstelle.

9.

Die Zentrale Submissionsstelle ist die für den Eingang der Angebote zuständige Stelle. Fehlgeleitete Angebote sind ungeöffnet und unverzüglich über Boten der Zentralen Submissionsstelle zuzuleiten.

Mit Einsatz des VMS werden elektronische Angebote ermöglicht und zukünftig postalische Angebote nicht mehr zugelassen.

10.

Das Fachamt/der Eigenbetrieb wertet die Angebote ggf. unter Einbeziehung Dritter aus; die Verantwortung für den Vergabevorschlag obliegt dem Fachamt/Eigenbetrieb. Die Auftragserteilung und -abwicklung erfolgt nach der vorgegebenen Zuständigkeitsregelung durch das Fachamt/den Eigenbetrieb. Die weitere Verfahrensweise ergibt sich aus dem gemäß Ziffer 3 zu fertigenden Vergabevermerk.

Mit Einsatz des VMS erfolgt die Auswertung der Angebote, der Vergabevorschlag, die Beteiligung der Rechnungsprüfung und ggfls. des Finanzcontrollings, die Auftragserteilung sowie die entsprechende Dokumentation der Verfahrensschritte über das System.

11.

Bei festgestellten Angebotssummen

- ab 5.000 Euro bis 30.000 Euro ist das Ergebnis der Wertung (Vergabeentscheidung) unter Mitzeichnung des/der unmittelbaren Vorgesetzten im Vergabevermerk zu dokumentieren. Abweichend davon kann bei Vergabeentscheidungen bis 15.000 Euro, die durch Projektleiter/Projektleiterinnen oder Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiterinnen getroffen werden, die Dokumentation des Vieraugenprinzips durch Mitzeichnung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin desselben Zuständigkeitsbereichs erfolgen.

- von mehr als 30.000 Euro bis 250.000 Euro ist das Ergebnis der Wertung durch Unterzeichnung des Amtsleiters/der Amtsleiterin und des Fachbereichsleiters/der Fachbereichsleiterin, bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen durch Unterzeichnung beider Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen, im Vergabevermerk zu dokumentieren.
- von mehr als 250.000 Euro ist das Ergebnis der Wertung durch Unterzeichnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Fachbereichsleiters/der Fachbereichsleiterin, bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen durch Unterzeichnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und eines Betriebsleiters/einer Betriebsleiterin, im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Bei der internen Entscheidung über Nachtragsvergaben im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Rechnungsprüfungsordnung sind die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes entsprechend anzuwenden.

Den Aufträgen sind die zur Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) für den Bereich der Stadtverwaltung Korschenbroich aufgestellten Vertragsbedingungen zugrunde zu legen.

Bei freiberuflichen Leistungen sind mit dem Auftrag eine Verpflichtungserklärung nach Verpflichtungsgesetz sowie eine Verschwiegenheitserklärung zu verlangen.

12.

Zuständig für die Unterzeichnung des Auftragsschreibens ist/sind bei einem Auftragswert

- bis 2.500 Euro der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin
- bis 15.000 Euro der zuständige Projektleiter oder Sachgebietsleiter bzw. die zuständige Projektleiterin oder Sachgebietsleiterin
- bis 30.000 Euro der zuständige Sachbearbeiter, Projektleiter oder Sachgebietsleiter und der Amtsleiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin, Projektleiterin oder Sachbearbeiterin und die Amtsleiterin, bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen unterzeichnet neben dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin.
- bis 250.000 Euro der Amtsleiter/die Amtsleiterin und der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin, bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen unterzeichnen beide Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen.
- über 250.000 Euro der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin, bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen unterzeichnet neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin.

Bei Unterzeichnung von Auftragsschreiben für Nachträge sind die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes bezogen auf den Gesamtauftragswert entsprechend anzuwenden.

13.

Aufklärungen von Angebotsinhalten durch das Fachamt/den Eigenbetrieb erfolgen schriftlich. Bei freihändigen Vergaben Verhandlungsvergaben besteht die Möglichkeit von technischen und wirtschaftlichen Verhandlungen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Sofern Aufklärungsgespräche oder mündliche Verhandlungen notwendig sind, ist ab einem Auftragswert von 5.000 Euro die Beteiligung von mindestens zwei Mitarbeitern/innen erforderlich; ab

15.000 Euro sollte einer davon Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Submissionsstelle sein. Die Niederschrift zu einem Aufklärungsgespräch/einer Verhandlung ist durch die beteiligten Mitarbeiter/innen zu unterzeichnen; ab einem Auftragswert von 15.000 Euro ist auch die Unterschrift des/der beteiligten Bieter/s erforderlich.

Verlauf und Ergebnis sämtlicher Aufklärungen und Verhandlungen sind als Anlage zum Vergabevermerk zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

Mit Einsatz des VMS sind die Dokumente zu scannen und dem elektronischen Vergabevermerk hinzuzufügen.

14.

Als Erfüllungsort ist bei allen Aufträgen grundsätzlich Korschenbroich, als Gerichtsstand ist Neuss zu vereinbaren.

15.

Zur Sicherstellung dieser Mitteilungs- und Informationspflichten erhält die Submissionsstelle nach der Auftragsvergabe innerhalb einer Frist von maximal fünf Werktagen eine Kopie des Vergabevermerkes.

Mit Einsatz des VMS werden mögliche Mitteilungs- und Informationspflichten aus dem System heraus erfüllt.

Die in dieser Richtlinie genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Nettobeträge.

Diese Richtlinien treten zum 12.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Vergabeordnung der Stadt Korschenbroich und zur Beteiligung der Zentralen Submissionsstelle vom 23.09.2016 außer Kraft.

Korschenbroich, 12.02.2020
Der Bürgermeister

M. Venten